

Beitragssordnung des Vereins „Unapendwa e.V.“

§1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie Gebühren und Umlagen.
2. Diese Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung. Ihre Grundlage findet sich in §4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 24.10.2024.
3. Diese Beitragsordnung kann nur einstimmig durch den Vorstand geändert werden.
4. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 28.08.2025 in Kraft.

§2 Beitragspflicht

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Vereinsmitglieder ihrer Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich, zum Beginn des Quartals (01.01. / 01.04. / 01.07. / 01.10.) oder jährlich, zum Beginn des Jahres (01.01.) fällig. Vereinsmitglieder, welche im Laufe eines Quartals beitreten, sind ab dem darauffolgenden Quartal beitragspflichtig.
3. Das Vereinsmitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags Sorge zu tragen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Zahlung muss spätestens 14 Tage nach festgelegtem Zahlungstermin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Vereinsmitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages (per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren) keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Das Vereinsmitglied wird durch eine schriftliche Erklärung 7 Tage nach festgelegtem Zahlungstermin zur Nachzahlung gebeten. Erfolgt die Nachzahlung nicht innerhalb der festgelegten Frist kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 € je Einzelfall verhängt werden.

§3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

1. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand festgelegt. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages tritt ab dem darauffolgenden Quartal in Kraft. Die Grundlage bietet §3 der Vereinsordnung in der Fassung vom 24.10.2024.

§4 Beitragshöhe

1. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags liegt bei einer vierteljährlichen Zahlung bei 10,00 € pro Quartal und bei einer jährlichen Zahlung bei 40,00 € pro Jahr.
2. Die Beitragshöhe kann vom Vereinsmitglied selbst gewählt werden, muss aber der in der Beitragsordnung festgelegten Mindesthöhe entsprechen.
3. Der Mitgliedsstatus des Vereinsmitglieds (aktiv oder passiv, siehe §4 der Vereinsordnung) hat keine Auswirkung auf die Beitragshöhe und die damit verbundene Beitragsverpflichtung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§5 Zahlungsformen

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen oder durch das Vereinsmitglied per Überweisung gezahlt. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zwischen diesen Zahlungsformen zu entscheiden. Wird das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren gewählt hat sich das Vereinsmitglied bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe unserer Gläubiger-ID [in Arbeit] und der Mandatsreferenz [in Arbeit] vierteljährlich zum 01.01. / 01.04. / 01.07. / 01.10. oder jährlich zum 01.01. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
2. Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach geführt und trägt folgende Daten:
Kontoinhaber: Unapendwa e.V.
IBAN: DE53 5605 0180 0017 1714 63
BIC: MALADE51KRE
3. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 Datenverarbeitung

1. Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§7 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftshalbjahres (30.06. oder 31.12.).
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.